



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte
als Kernfach- und Ergänzungsfach
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 130)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 23. Februar 2023
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S. 23)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 10/2009, S. 1020), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 22. Mai 2013 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 130). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Oktober 2022 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Volkskunde/Kulturgeschichte mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.



§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) ¹Ein Teilzeitstudium ist möglich. ²Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Studienfach Volkskunde/Kulturgeschichte ist anwendungsorientiert und vermittelt in einer guten wissenschaftlichen Grundausbildung die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem traditionell interdisziplinären Wissenschaftsfeld. ²Volkskunde/Kulturgeschichte besteht aus den Teilfächern Volkskunde und Kulturgeschichte. ³Im B.A.-Studium müssen beide Fächer belegt werden, die B.A.-Arbeit erfolgt in einem der beiden Fächer.
- (2) ¹Volkskunde ist eine kulturwissenschaftliche Disziplin, die sich den Lebensformen der Menschen zuwendet, vornehmlich im Bereich der eigenen (regionalen, deutschsprachigen) Kultur. ²Volkskunde ist ein empirisches Fach. ³Ihre Zugänge sind vornehmlich qualitativ („weiche Methoden“), die Arbeitsweisen hermeneutisch-interpretativ. ⁴Im Zentrum des Interesses steht die Popular- und Alltagskultur (Geschichte, Geschlecht, Gesellschaft, Symbole und Zeichen).
- (3) ¹Kulturgeschichte befasst sich schwerpunktmäßig mit der eigenen Kultur, d.h. mit der europäisch-abendländischen Kultur. ²Die Kulturgeschichte gewinnt ihre Erkenntnisse in methodisch verantworteter Weise aus Quellen (empirisch vorfindlichen Substraten, Objektivationen des Kulturprozesses), unter denen traditionell Schriftquellen an erster Stelle stehen (im Blick auf das Privatleben von Menschen also beispielsweise Autobiographien, Tagebücher, Briefe, Reiseberichte usw.), die jedoch im Rahmen einer fortschreitenden Kulturwissenschaft zunehmend durch Sachrelikte, Bildquellen und musikalische Überlieferung ergänzt werden.
- (4) Das Bachelor-Kernfach Volkskunde/Kulturgeschichte beinhaltet ein verpflichtendes Praxismodul, in dem die Studierenden erste Erfahrungen in relevanten Berufsfeldern sammeln, sowie die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (Präsentationskompetenz, Sprachkompetenz u.a.).
- (5) ¹Ziel ist, neben der Vermittlung fachspezifischer wissenschaftlicher Fähigkeiten, der Erwerb von kommunikativen Fertigkeiten der Wissenschaftsdarstellung in der Öffentlichkeit. ²Damit erlangen die Absolventen des Studienfachs eine berufsbefähigende Ausbildung - zum Beispiel für die Arbeit in Museen. ³Der Bachelorstudiengang qualifiziert für ein aufbauendes Masterstudium, insbesondere im Bereich Volkskunde/Kulturgeschichte an der Friedrich-Schiller-Universität, sowie für die entsprechenden Studiengänge im In- und Ausland.



- (6) Bei Wahl von Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach werden als Ergänzungsfächer empfohlen: Geschichte, Germanistik, Religionswissenschaft, Erziehungswissenschaften, Anglistik/Amerikanistik, Südosteuropastudien, Interkulturelles Musik- und Veranstaltungsmanagement, Interkulturelle Wirtschaftskommunikation, Soziologie, Politikwissenschaft, Grundlagen des Christentums.
- (7) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (10 ECTS) werden integriert in den Modulen vermittelt und beinhalten den Erwerb von Fähigkeiten zur fachgerechten Vorbereitung, Recherche, Aufbereitung, Präsentation und Verschriftlichung wissenschaftlicher Inhalte.

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 ECTS (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 ECTS) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 ECTS) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 ECTS (900 h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Die einzelnen Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Volkskunde/ Kulturgeschichte in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studienfach Volkskunde/Kulturgeschichte besteht im Kernfach aus insgesamt 12 Modulen, im Ergänzungsfach aus insgesamt 6 Modulen. ²Es umfasst im Kernfach inkl. der Bachelorarbeit 9 Pflichtmodule sowie den Bereich der berufsfeldbezogenen Schlüsselqualifikationen, der sich aus einem Praxismodul, dem Modul Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) und Allgemeinen Schlüsselqualifikationen zusammensetzt. ³Das Ergänzungsfach umfasst 4 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule, die aus einem Pool von weiteren 4 Modulen zu wählen sind.



(4) Kernfach:

- BA_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)
- VKKG Prax (10 ECTS)
- VKKG BA (10 ECTS)
- VKKG FSQ (10 ECTS)
- Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) (10 ECTS) gemäß Absatz 6

Es sind folgende Modulabhängigkeiten zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
VKKG_BA	Gem. Prüfungsordnung (140 ECTS)

(5) Ergänzungsfach:

a) Pflichtmodule:

- BA_VK 1: Grundlagen der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_VK 2: Methoden und Felder der Volkskunde (10 ECTS)
- BA_KG 1: Grundlagen der Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 2: Methoden und Felder der Kulturgeschichte (10 ECTS)

b) Wahlpflichtmodule (20 ECTS): jeweils ein Modul aus der Volkskunde und ein Modul aus der Kulturgeschichte müssen belegt werden.

- BA_VK 3: Kultur und Lebensweise (10 ECTS)
- BA_VK 4: Regionalkulturen, Alltagswelten (10 ECTS)
- BA_KG 3: Europäische Kulturgeschichte (10 ECTS)
- BA_KG 4: Institutionen und Medien (10 ECTS)

(6) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 ECTS eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen

- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (VKKG Prax, 10 ECTS) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die integriert vermittelt werden (VKKG FSQ, 10 ECTS) und
- einen Wahlpflichtbereich, der aus allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ, 10 ECTS) besteht, die über Module aus dem zentralen Modulkatalog für Allgemeine Schlüsselqualifikationen erworben werden.

§ 6 Bewertungskriterien

- (1) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.



- (2) Die Fachmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

§ 7

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart von der Lehrperson bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 8

Praxismodul

¹Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. ²Es besteht aus einem Praktikum im Umfang von 6 Wochen, das in Form eines Praktikumsberichts dokumentiert wird, sowie dem Besuch des begleitenden Seminars „Das kulturwissenschaftliche Praktikum“.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.



§ 11 Inkrafttreten

¹Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen. ³Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Volkskunde/Kulturgeschichte als Kernfach- und Ergänzungsfach mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt Nr. 10/2009, S. 102) unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 22. Mai 2013 (Verkündungsblatt Nr. 6/2013 S. 130) weiter.

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität